

# Jugendordnung der Bayerischen Tischtennis-Jugend im BTTV

vom 5. Juli 2015

## **A Allgemeines**

Die Jugendordnung regelt die besonderen Belange des Jugendsports und ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet. Sie kann nur durch die Verbandsjugendleitung mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen geändert werden und bedarf der Bestätigung durch die Legislativorgane des BTTV auf Verbandsebene.

Änderungen sind als amtliche Mitteilung zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung oder einem zu nennenden Zeitpunkt in Kraft.

## **B Ziel und Zweck der Arbeit der Bayerischen Tischtennis-Jugend**

Ziel der Arbeit der Bayerischen Tischtennis-Jugend (BTTJ) ist es, die Kinder und Jugendlichen im BTTV sportlich auszubilden und zu fördern, ihnen im Rahmen der sportlichen Betätigung Erlebnisbereiche und erzieherische Werte zu vermitteln, sie zur Leistung im sportlichen Sinne anzuregen und sie im Bereich der sozialen Verantwortung und in der Entwicklung zu Eigenverantwortlichkeit im Rahmen des Sports anzuleiten.

Eine überfachliche Zusammenarbeit mit der Bayerischen Sportjugend sowie die Durchführung von jugendpflegerischen Maßnahmen wird angestrebt.

## **C Zuständigkeit**

Der Jugendbereich umfasst alle Kinder und Jugendlichen in den Mitgliedsvereinen des BTTV, die an den BLSV bei dessen Bestandserhebung gemeldet worden sind, sowie alle Mitarbeiter im BTTV, in den Bezirken und Kreisen des BTTV und in dessen Mitgliedsvereinen bzw. Abteilungen, die in einer Funktion für die Jugendarbeit tätig sind.

## **D Organisation**

1. Organe der Bayerischen Tischtennis-Jugend sind:

- 1.1 Verbandsjugendleitung
- 1.2 Bezirksjugendleitung
- 1.3 Kreisjugendtag.

Die Organe der BTTJ können zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten oder dies Einzelpersonen übertragen.

2. Die Verbandsjugendleitung setzt sich zusammen aus

- den Bezirksjugendwarten,
- der Jugendsprecherin und dem Jugendsprecher des Verbands, die aus dem Teilnehmerkreis der Bayerischen Jugendmeisterschaften von den Teilnehmern gewählt werden,
- dem von den Bezirksjugendwarten gewählten Vorsitzenden der Bayerischen Tischtennis-Jugend, der vom Verbandstag des BTTV als Vizepräsident Jugend bestätigt wird.

Der Verbandsjugendleitung obliegt die Leitung der Bayerischen Tischtennis-Jugend, die Änderung der Jugendordnung, die Vertretung der Bayerischen Tischtennis-Jugend gegenüber den Gremien des BTTV auf Verbandsebene sowie gegenüber sämtlichen Jugendorganisationen.

Die Verbandsjugendleitung tritt mindestens einmal jährlich vor dem Verbandstag des BTTV bzw. der Sitzung des Verbandshauptausschusses des BTTV zusammen und wird vom Vorsitzenden der Bayerischen Tischtennis-Jugend einberufen, der den Vorsitz führt.

Für Abstimmungen und die Wahl des Vorsitzenden, die vor einem Verbandstag des BTTV durchgeführt werden muss, gelten die Satzung, die Wahl- und die Versammlungsordnung des BTTV entsprechend.

3. Die Bezirksjugendleitung setzt sich zusammen aus
- den Kreisjugendwarten des Bezirks,
  - der Jugendsprecherin und dem Jugendsprecher des Bezirks, die aus dem Teilnehmerkreis der jeweiligen Bezirksjugendmeisterschaft von den Teilnehmern gewählt werden,
  - dem von den Kreisjugendwarten gewählten Bezirksjugendwart, der vom Bezirkstag bestätigt wird.

Der Bezirksjugendleitung obliegt die Leitung der Bezirksjugendorganisation, die Vertretung der Bayerischen Tischtennis-Jugend gegenüber den Gremien des BTTV auf Bezirksebene sowie gegenüber sämtlichen Jugendorganisationen im Bezirk.

Die Bezirksjugendleitung tritt mindestens einmal jährlich vor dem Bezirkstag bzw. dem Bezirkshauptausschuss des entsprechenden Bezirks zusammen und wird vom Bezirksjugendwart einberufen, der den Vorsitz führt.

Für Abstimmungen und die Wahl des Bezirksjugendwartes, die vor einem Bezirkstag durchgeführt werden muss, gelten die Satzung, die Wahl- und die Versammlungsordnung des BTTV entsprechend.

4. Der Kreisjugendtag setzt sich zusammen aus
- den von den Mitgliedsvereinen bevollmächtigten Vertretern für die Jugend,
  - der Jugendsprecherin und dem Jugendsprecher des Kreises, die aus dem Teilnehmerkreis der jeweiligen Kreisjugendmeisterschaft von den Teilnehmern gewählt werden,
  - dem von den Vereinvertretern gewählten Kreisjugendwart, der vom Kreistag bestätigt wird.

Dem Kreisjugendtag obliegt die Leitung der Kreisjugendorganisation, die Vertretung der Bayerischen Tischtennis-Jugend gegenüber den Gremien des BTTV auf Kreisebene sowie gegenüber sämtlichen Jugendorganisationen im Kreis.

Der Kreisjugendtag tritt mindestens einmal jährlich vor dem Kreistag des entsprechenden Kreises zusammen und wird vom Kreisjugendwart einberufen, der den Vorsitz führt.

Für Abstimmungen und die Wahl des Kreisjugendwartes, die vor dem Kreistag im Jahr eines ordentlichen Bezirkstags durchgeführt werden muss, gelten die Satzung, die Wahl- und die Versammlungsordnung des BTTV entsprechend.

### **E Finanzverwaltung**

Die Mittel für den Jugendbereich sind im Haushalt des Bayerischen Tischtennis-Verbands ausgewiesen. Die Bayerische Tischtennis-Jugend verfügt selbständig über die ihr zugewiesenen Mittel im Rahmen der Zweckbindung und der Satzung des BTTV. Sie ist eigenverantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

### **F Durchführung des Wettspielbetriebs**

Die Durchführung des Wettspielbetriebs, insbesondere

- die Einteilung der Jugendaltersklassen/Stichtage,
- die Erteilung von Spielberechtigungen für den Erwachsenenspielbetrieb,
- die Durchführung von Pokal-, Mannschafts- und Einzelmeisterschaften,
- die Nominierungen im Jugendbereich,
- die Förderungen im Kader,

ist in den Bestimmungen des Bayerischen Tischtennis-Verbands und des DTTB festgelegt.

### **G Schlussbestimmungen**

Diese Jugendordnung tritt am 5. Juli 2015 in Kraft und wird als amtliche Mitteilung des BTTV veröffentlicht.

---